

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

150/2023

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	27.11.2023	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	05.12.2023	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.12.2023	Zur Beschlussfassung

### TOP Einziehung einer Teillänge des Gemeindeweges Nr. 54 in Nellinghof

#### Beschlussempfehlung

Die Einziehung des Gemeindeweges Nr. 54 in Nellinghof in einer Teillänge von 295 m beginnend vom Weg Nr. 52 wird gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) beschlossen.

#### Begründung

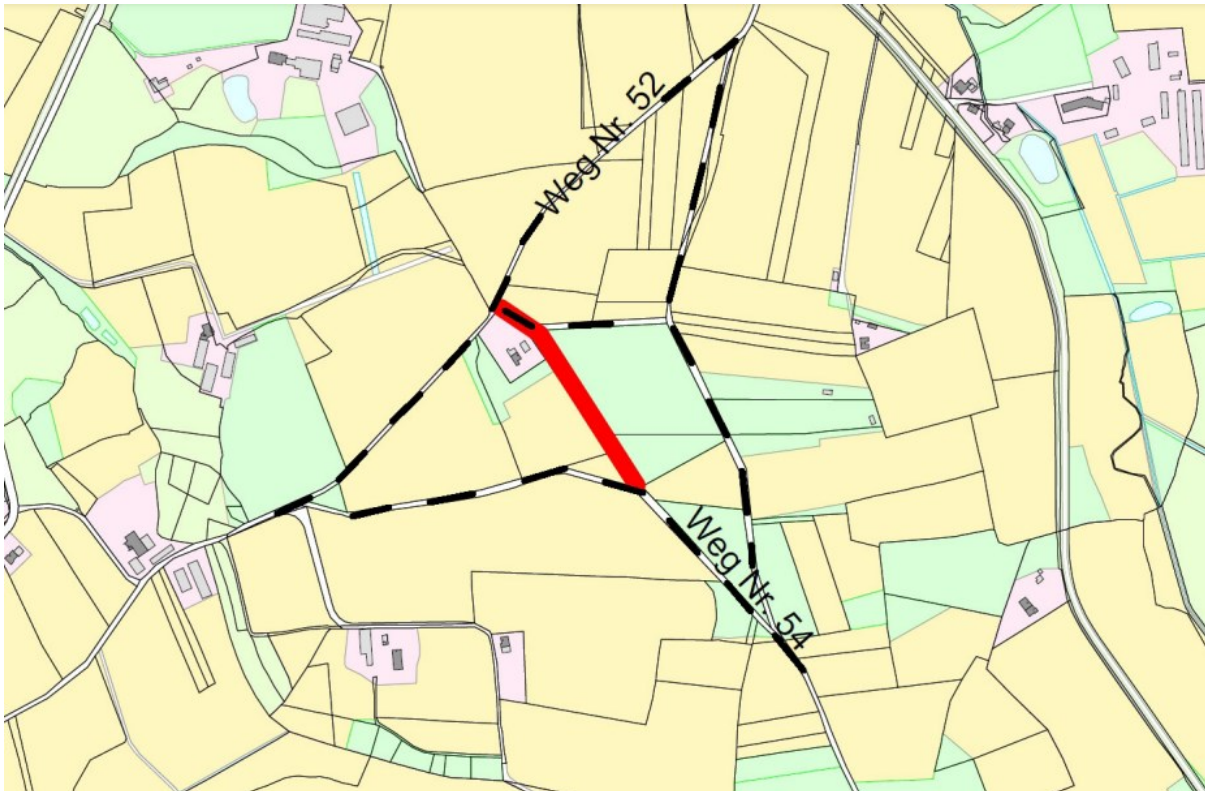
Nach den Bestimmungen des § 8 Nds. Straßengesetz kann eine Straße bzw. ein Weg eingezogen werden, wenn keine Verkehrsbedeutung mehr besteht. Mit der Einziehung bzw. Entwidmung verliert eine Straße die Eigenschaft als öffentliche Straße. Diese steht dann der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung und es entfallen alle straßenrechtlichen Rechte und Pflichten.

Der unbefestigte Gemeindeweg Nr. 54 (Feldweg) beginnt grundsätzlich an dem Gemeindeweg Nr. 52 und endet an dem Gemeindeweg Nr. 55. Dieser liegt im Ortsteil Nellinghof und wurde im Rahmen einer Allgemeinverfügung am 29.06.1984 gewidmet. Die zu entwidmende Teillänge beträgt insgesamt ca. 295 Meter. Es handelt sich um das Flurstück 455/222 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 215/2 in Flur 14 der Gemarkung Neuenkirchen. Die Teilstrecke ist in der Örtlichkeit kaum noch zu erkennen und durch jahrzehntelangen Aufwuchs (Bäume, Sträucher) durchgängig nicht nutzbar. Der Wegeabschnitt hat somit offenbar keine Bedeutung für das öffentliche Straßennetz mehr. Die verkehrliche Erreichbarkeit aller anliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann über andere Straßen und Wege gewährleistet werden.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 die Absichtserklärung zur Einziehung des Teilstücks der Gemeindestraße beschlossen. Diese Absichtserklärung wurde anschließend ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann, der sich von der Einziehung betroffen fühlt, wurde Gelegenheit gegeben, Einwände bzw. Bedenken zu äußern. Es wurden keine Einwände und Bedenken eingereicht. Im Vorfeld wurden die

direkten Anlieger bereits angehört. Die Gemeindeverwaltung kommt zu dem Entschluss, dass die Teilfläche des Gemeindeweges Nr. 54 eingezogen werden kann.

Die zur Einziehung vorgesehene Verkehrsfläche ist im nachfolgenden Kartenauszug rot gekennzeichnet.



**Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Nein

Brockmann